

Die Steuer für die Wasserbeschädigten vom 27. August

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **10 (1834)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Häuser zu ziehen“. Diese Befangenheit währte aber nicht lange; was 1649 verboten wurde, das wurde 1708, 1715 und 1716 abes Ernstes befohlen, und dabei den Pfarrern vorgeschrieben, daß sie „das obrigkeitliche Ansinnen dem Volk in besondern Predigten recht deutlich zu machen suchen.“⁴¹⁾

Gefährten, sich wechselseitig unterstützen und leiten; wo die erste Stimme als Führerin in hellem Klange den Gesang gleichsam beherrscht, die zweite ihm in schwesterlichem Bunde wiederhallend zur Seite geht, die dritte wie eine Geisterstimme fernher tönend nach oben zieht, und die vierte in vollen Akkorden das Ganze umfaßt und stützt: da haben wir einen reinen, kräftigen, hinreißenden Gesang, den Gesang aller Gesänge, den majestätischen Choral.

⁴¹⁾ Wirz a. a. O., S. 107; Zimmermann's Kirchenzeitung 1825, S. 643.

(Beschluß folgt.)

553480

Die Steuer für die Wasserbeschädigten vom 27. August.

Steuern außer das Land sind bei uns in neuerer Zeit vielleicht seltener, als sie es früher waren. In früheren Zeiten wurden solche Steuern wiederholt für bedrängte Glaubensgenossen eingesammelt; die Verfolgungen derselben haben jetzt ziemlich aufgehört*). Für Feuerschaden, der wohl am häufigsten Steuern veranlaßte, ist nunmehr an den meisten Orten durch Feuerversicherungsanstalten bessere Hülfe vermittelt worden.

Erschütterndes Unglück, wie es in diesem Maße und Umfang in der Eidgenossenschaft vielleicht beispiellos ist, brach am 27. August über einen bedeutenden Theil unseres Vaterlandes

*) Die letzte Steuer dieser Art war die Steuer für die Waldenser. Appenz. Monatsbl. 1825, S. 243 ff.

aus. Schreckliche Ungewitter wütheten im Mittelpunkte unsers Alpengebirges, und der Schaden, den sie in den vier Cantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis anrichteten, war um so schwerer, da ein sehr warmer Sommer die Gletscher und Schneelager wie nie zuvor erweicht hatte, so daß diese bei den Wolkenbrüchen in stürzende Ströme sich auflösten, und auch die geborstenen Eismassen von jenen in den Fluthen der empörten Bergströme sich mit daher wälzten, um die schauerhafte Zerstörung zu vollenden.

Die Eidgenossen hatten die Unglücksfälle ihrer Verbündeten kaum vernommen, als auch überall ein schöner Willen zur Hülfe sich aussprach. Die erste öffentliche Anregung zu solcher kam von der Hülfs-gesellschaft in Zürich. Als öffentliche Blätter ihren Aufruf nach Auserrohden brachten, war in Trogen ein anderer Aufruf, der in einem weitem Kreise wirken sollte, bereits unter der Presse. An H. J. Kaspar Zellweger, welcher im Jahre 1823 der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft mit unvergessenem Erfolge vorgestanden hatte, war von mehreren bedeutenden Eidgenossen die Bitte gelangt, er möchte diesen Verein veranlassen, seinem Namen gemäß das schöne Werk der Unterstützung der Opfer des 27. August an die Hand zu nehmen. H. Decan Frei, 1823 bei der Leitung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft H. Zellwegers Gehülfe, schloß sich demselben an, um zu dem würdigen Zwecke eine Versammlung von Abgeordneten jenes Vereins nach dem Bororte der Wohlthätigkeit, der alten Zürich, zusammenzurufen. Der Borort, von der Regierung in Glarus aufmerksam gemacht, ließ sogleich eine Einladung an sämtliche Stände ergehen, sie möchten ihre Unterstützungen diesem Vereine übergeben, um in den Händen einer eidgenössischen Stelle besseren Zusammenhang in die Verwendung zu bringen. Der Borort entsprach; der Stand Zürich gieng mit dem Beispiele, seine Steuern der gemeinnützigen Gesellschaft anzuvertrauen, voran; die Zusammenkunft in der Bundesstadt wurde zahlreich besucht, und für eine umsichtige, befriedigende Verwaltung aller

Hilfsmittel wurden die zweckmäßigsten Anordnungen getroffen. Eine Commission, an deren Spitze H. Zellweger steht, leitet nun fortwährend die bestmögliche Verwendung der eingehenden Steuern. Commissarien der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft bereisen die betreffenden Cantone, um den Schaden genau kennen zu lernen und Sachkenntniß in die Vertheilung zu bringen. Sie unterziehen sich ihren Aufträgen unentgeltlich, und ihre Reisekosten, so wie alle Ausgaben für die Verwaltung der Unterstützungen, werden aus dem Fond der gemeinnützigen Gesellschaft bestritten*), so daß die Unterstützungen selbst ohne den mindesten Abbruch für solche Ausgaben den Wasserbeschädigten zufließen werden.

Ausgezeichnet zuvorkommend und freundlich nahm der große Rath von A. Rh. den Antrag auf, daß auch in diesem Lande eine Steuer für die Wasserbeschädigten gesammelt werde. Er entschied sich sogleich für den Modus, welcher die reichlichste Steuer verhieß, und der auch im Jahre 1822, bei einer Sammlung für die kämpfenden Griechen, sich als der erklecklichste bewährt hatte**). Er verordnete nämlich den 23. Weim., daß die Steuer in allen Gemeinden des Landes durch einen von den Vorstehern derselben zu veranstaltenden Umgang gesammelt werde. Die verschiedenen Gemeinden steuerten dann, was folgt:

Urnäsch	154 fl. 6 fr.
Herisau	1814 „ — „
Schwellbrunn	154 „ 51 „
Hundweil	75 „ 14 „
Stein	176 „ 24 „
Schönengrund	75 „ — „
Waldstatt	70 „ — „

Transport 2519 fl. 35 fr.

*) NB. für gewisse Stimmen.

**) Wer eine Parallele beider Steuern interessant findet, den verweisen wir auf den Jahrgang 1826, S. 190, dieser Blätter.

	Transport	2519 fl. 35 fr.
Teuffen	883	23
Bühler	262	1
Speicher	741	24
Trogen	1045	34
Rehtobel	201	9
Wald	155	—
Grub	150	33
Heiden	437	6
Wolfthalen	200	15
Luzenberg	41	25
Walzenhausen	96	21
Reute	42	11
Gais	500	—
		<hr/>
		7275 fl. 57 fr.

Auch der große Rath von Außerrhoden hat beschlossen, die Steuer der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zu übergeben; ohne Zweifel findet es allgemeinen Anklang im Lande, wenn diese auch den schwer heimgesuchten Canton Tessin berücksichtigen wird, der in der obrigkeitlichen Steuereinladung nicht genannt war, weil er sich um keine Steuer gemeldet hatte, wie sehr auch seither sich gezeigt hat, daß er derselben höchlich bedürfe, indem der Schaden daselbst auf 1,141,933 Fr. steigt.

Eine etwelche Ergänzung dieser Geldsteuer sind die Beiträge an Kleidern, Bettzeug und Stoff zu solchen, welche auf Veranlassung von züricher Frauen, in den Gemeinden Herisau, Teuffen, Speicher und Trogen ebenfalls von Frauen gesammelt wurden und nächstens nach Bünden abgehen sollen. Es ist dieses das erste Mal, daß Frauen in unserm Lande zu einem solchen ihrer so würdigen Geschäfte sich zusammenthaten, so wie ein Concert, das die Frauen in Speicher zum Besten der Wasserbeschädigten veranstalteten, wohl das erste seiner Art im Lande gewesen sein mag. Der Ertrag des Concertes, 61 fl. 24 fr., ist in der bereits genannten Steuer dieser Gemeinde einbegriffen.